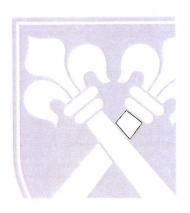


REGLEMENT ÜBER DIE REKLAMEEINRICHTUNGEN

vom 23. September 2020



Reglement über die Reklameeinrichtungen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen, gestützt auf § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 01. Juli 2015, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement und das dazugehörige Plakatierungskonzept dienen dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich und Definition

- ¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet gemäss Plakatierungsplan und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die kantonale Verordnung vom 29. Oktober 1996 über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale, verwiesen.
- ² Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationseinrichtungen und Massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.
- ³ Massgebend ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungsund Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

§ 3 Grundsätze

- ¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.
- ² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
- ³ Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren, blenden oder blinken, sind verboten.
- ⁴ Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.
- ⁵ Das Verstellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs mit Reklameeinrichtungen aller Art ist verboten.

§ 4 Reklamen mit bewegten Bildern

Reklamen mit bewegten Bildern sind bewilligungspflichtig.

§ 5 Beleuchtung

- ¹ Die Beleuchtung von Reklamen sowie von Schaufenstern ist ab 24.00 Uhr und bis 06.00 Uhr auszuschalten. Die Schaltung hat automatisch zu erfolgen (Dämmerungsschalter mit Zeitschaltuhr).
- ² Angeleuchtete Reklamen sind von oben nach unten zu beleuchten.
- ³ Bei Gastwirtschaftsbetrieben darf die Beleuchtung der Reklame auch von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr eingeschaltet bleiben, sofern der Betrieb geöffnet ist.
- ⁴ Kennzeichnung von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie Telefonzellen und Apothekerkreuze dürfen während der ganzen Nacht beleuchtet bleiben.
- ⁵ Logos von Geldbezugsautomaten dürfen in der Nacht während den Betriebszeiten beleuchtet bleiben.
- ⁶ Der Gemeinderat kann bei besonderen Anlässen von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen erlassen.

§ 6 Bewilligungspflicht

- ¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.
- ² Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren.

§ 7 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- ¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:
- a. Reklamen in bewilligten Schaukästen;
- b. eine Angebotstafel unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert sowie Tafeln an der der Wand mit dem Tagesangebot;
- c. unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;
- d. drei Flaggen, Fahnen oder Werbeballone pro Betrieb;
- e. temporäre Reklamen ausserhalb der Dorfkernzone einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;
- f. Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen;

- g. Reklamen in Schaufenstern, mit Ausnahme von Reklamen mit bewegten Bildern.
- 2 Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.

B. Begriffe und Zulässigkeit

§ 8 Firmenanschriften / Eigenreklamen

- ¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und eventuell Signeten.
- ² Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.
- ³ Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:
- a. eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder
- b. zwei Firmenanschriften, oder
- c. zwei Eigenreklamen.
- ⁴ Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 9 Fremdreklamen

- ¹ Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.
- ² Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, bewilligten Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.
- ³ Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes verboten.

§ 10 Plakatanschlagstellen

- ¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.
- ² Als Plakatanschlagstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel.
- ³ Alkohol- und Tabakreklamen und Reklamen für Kleinkredite sind nur eingeschränkt im Rahmen des übergeordneten Rechts möglich.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Plakatanschlagstellen für permanente und für temporäre Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund fest.

§ 11 Temporäre Reklamen

- ¹ Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mit Plakaten maximal in Weltformatgrösse und sind auf Privat- und Gemeindeareal sowie an offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde unter, Vorbehalt der vom Gemeinderat geregelten Ausführungsbestimmungen, ohne Bewilligung erlaubt.
- ² An öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen (wie bspw. Strom-Verteilkästen, Kandelabern, Brückengeländer, Unterführungen), Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen generell verboten. Der Gemeinderat bestimmt, wo Wahl- und Abstimmungsplakate angebracht werden dürfen.
- ³ Bei Bushaltestellen sind temporäre Reklamen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
- ⁴ Temporäre Reklamen dürfen frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung, bzw. Wahl oder Abstimmung angebracht werden.
- ⁵ Sind temporäre Reklamen nicht spätestens 7 Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.
- ⁶ Temporäre Reklamen, die Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen, werden ohne Mahnung unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation entfernt.

§ 12 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen

- ¹ Folgende Reklameeinrichtungen sind unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen gemäss §§ 19ff. erlaubt:
- a. Schriften / Signete in Einzelbuchstaben an den Fassaden
- aa. unbeleuchtet
- ab. angeleuchtet
- ac. selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben)
- b. Reklame-Schilder an der Fassade
- ba. unbeleuchtet
- bb. angeleuchtet
- bc. selbstleuchtend (Leuchtkasten)
- c. Flaggen, Fahnen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend
- ca. unbeleuchtet
- cb. Angeleuchtet
- d. Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben
- da. unbeleuchtet
- db. angeleuchtet
- dc. selbstleuchtend

² Kennzeichnungen von öffentlichen Gebäuden wie Polizei, Feuerwehr, Sanität sowie für Tourismus und Apothekerkreuze dürfen quer zur Fassade angebracht werden.

§ 13 Dachreklamen

¹ Reklamen, die den Dachrand überragen, sind nur in der Industrie- und Gewerbezone zulässig und können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.

§ 14 Grossformatplanen (Banner)

- ¹ Die Bewilligung für Grossformatplanen wird befristet erteilt.
- ² Pro Gebäude wird maximal einmal pro Jahr eine Bewilligung erteilt.

§ 15 Andere permanente Reklameeinrichtungen

Andere Arten von permanenten Reklameeinrichtungen sind nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Grundsätze von § 5 gestattet.

§ 16 Ausnahmen

- ¹ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.
- ² Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.
- ³ Bei besonderen Anlässen kann der Gemeinderat nach Anhören der Polizei Basel-Landschaft innerorts Ausnahmen vom bundesrechtlichen Verbot gestatten, wonach Strassenreklamen weder über die Fahrbahn gespannt noch in dichter Folge aufgestellt noch zur Wegweisung nach einem bestimmten Fahrziel wiederholt werden dürfen. Betrifft die Ausnahme ein Geschäftszentrum innerorts, so ist das Anhören der Polizei Basel-Landschaft nicht erforderlich.

§ 17 Gebühren

Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 18 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

- ¹ Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.
- 2 Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wurde.
- ³ Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.
- ⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.
- ⁵ Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können unbefristet bestehen bleiben.

² Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

C. Besondere Bestimmungen

§ 19 Kernzone Dorfstrasse, Kernzone Löwenplatz und Schutzobjekte

- ¹ Gesuche in der Kernzone Dorfstrasse und der Kernzone Löwenplatz sowie bei Schutzobjekten werden von der Bau- und Planungskommission geprüft. Diese Gesuche unterliegen erhöhten gestalterischen Ansprüchen. (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc).
- 2 Schriften dürfen, unbeleuchtet oder angeleuchtet, an der Fassade aufgemalt oder in Einzelbuchstaben angebracht werden.
- ³ Die Beschriftung von Schaufenstern ist gestattet.
- ⁴ Beschriftungen sind in einer diskreten, nicht störenden Art zu halten. Insbesondere ist in der unmittelbaren Umgebung geschützter und schützenswerter Bauten sowie schützenswerter Ortsteile den Belangen der baulichen Einheit und Eigenart Rechnung zu tragen.
- ⁵ Kunsthistorische oder kunstgewerblich wertvolle Aushängeschilder und Reklamen können ohne Einschränkungen gemäss Abs. 4 gestattet werden.
- ⁶ Für Gaststätten gilt § 24.

§ 20 Wohnzone und Wohn-Geschäftszone

- ¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.
- ² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:
 - -Schriften/Signete Höhe bis 1,00 m
 - -Schilder bis 1,5 m2
- 3 Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet: -Schilder bis 1,00 m2 -Kuben bis 1,00 m3 und bis 2,00 m Höhe
- ⁴ Dachreklamen sind nicht gestattet.

§ 21 Gewerbezone

- ¹ Für Fassaden, die unmittelbar angrenzend auf Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 19.
- ² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:
 - -Schriften/Signete Höhe bis 2,00 m
 - -Schilder bis 10,00 m2
- ³ Freistehende Reklameeinrichtungen: -Schilder bis 2,00 m2
 - -Kuben bis 1,50 m3 und bis 3,00 m Höhe

§ 22 Ausserhalb der Bauzone

- ¹ Ausserhalb der Bauzone sind Fremdreklamen nicht zulässig.
- ² Zugelassen sind nur unbeleuchtete Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe.

§ 23 Vielzahl von Betrieben

- ¹ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.
- ² Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt:
 - -für die Wohn-Geschäftszone max. 2 m²
 - -für die Gewerbezone max. 15 m²
- ³ Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten: Schilder
 - - in der Wohn-Geschäftszone max. 2 m²
 - in der Gewerbezone max. 15 m²

§ 24 Gastgewerbe

Kuben

1,5 m³, Höhe 2,00m 2,0 m³, Höhe 3,00 m

- ¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.
- ² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 20.
- ³ In der Kernzone Dorfstrasse, in der Kernzone Löwenplatz sowie bei Schutzobjekten sind nur angeleuchtete Schilder und Geschäftsbezeichnungen gestattet. Leuchtreklamen sind dort nur im Sinne einer Ausnahme gestattet, wo keine andere Lösung möglich ist.

§ 25 Garagen und Tankstellen

Für Reklamen bei Tankstellen und Garagen ist das Normblatt "Tankstellen" des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) anwendbar.

§ 26 Baureklametafeln

- ¹ Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung frei stehender Reklametafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen parallel zur Strasse gestattet.
- ² Die gesamte Fläche darf 20 m2 nicht überschreiten. Die Reklametafeln dürfen nicht beleuchtet werden.
- ³ Baureklametafeln sind spätestens 1 Monat nach Bauvollendung zu entfernen.

D. Unterhalt, Entfernung

§ 27 Unterhaltspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Liegenschaftseigentümer bzw. des Liegenschaftseigentümerin hat zwecklose oder beschädigte Reklamen und Reklameeinrichtungen zu seinen bzw. ihren Lasten zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 28 Behördliche Entfernung

Werden reglementwidrige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

§ 29 Historische Reklamen

Historische Reklamen in der Kernzone und Schlossareal müssen nicht entfernt werden.

E. Strafbestimmungen, Rechtsmittel § 30 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

§ 31 Rechtsmittel

 1 Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

F. Vollzug

§ 32 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen, erlässt die Ausführungsbestimmungen und legt die Gebühren fest.

G. Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsbestimmung

¹ Bestehende Reklamen und Signale müssen bei einer Erneuerung diesem Reglement angepasst werden.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

 2 Für bestehende, nicht bewilligte Reklameeinrichtungen ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

 3 Nicht mehr gültige Reklamen sind innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Anhang

Gebührenordnung

- a. Gebühr für die Erteilung einer Reklamebewilligung: CHF 200.00
- b. Gebühr für die Abweisung eines Reklamegesuchs: CHF 100.00
- c. Für Kontrollen, Verwaltungsmassnahmen, Entscheide, besonderen Aufwand für die Gesuchbearbeitung und Dienstleistungen aller Art werden Gebühren nach Aufwand in der Höhe von CHF 20.00 bis CHF 5'000.00 erhoben.

Gemeindeversammlung Zwingen

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

Thomas Schmid

Andreas Schärer

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am 23. September 2020.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 080 20 7 vom 10. November 2020.